

# SCHULORDNUNG der MUSIKSCHULE KIMMIG ACHERN-OBERKIRCH

## 1. Allgemein

1.1 Die Musikschule Kimmig ist eine private Musikschule.

1.2 Der Unterricht findet ausschließlich in den Unterrichtsräumen der Musikschule Kimmig statt.

## 2. Anmeldung – Vertragsverhältnis

2.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind für den an die zuständige Geschäftsstelle (Schulleitung in Achern oder Oberkirch) zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2.2 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehrkräfte sind nicht berechtigt Anmeldungen anzunehmen.

2.3 Anmeldungen können jederzeit erfolgen

2.4 Eine Aufnahme ist immer nur zum Monatsanfang möglich.

## 3. Probezeit

3.1. Bei Anmeldung besteht eine 3-monatige Probezeit. In dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten zu jedem Monatsende gekündigt werden.

## 4. Abmeldung – Kündigung

4.1 Die Abmeldung vom Unterricht bedarf der Schriftform und ist – von dem/der Zahlungspflichtigen unterschrieben – an die Geschäftsstelle der Musikschule Kimmig in Achern oder Oberkirch zu richten.

4.2. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.

4.3. Außerordentliche Kündigungen können wegen Wohnortwechsel oder längerer Krankheit ausgesprochen werden.

## 5. Unterricht

5.1 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr erteilt.

5.2 Der Unterricht dauert:

a) im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten

b) im Gruppenunterricht 30 oder 45 Minuten

5.3 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt in der Regel zum Ausschluss vom Unterricht. Hierüber entscheidet die Schulleitung der Musikschule Kimmig nach Anhörung der Beteiligten.

5.4 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. An außerordentlichen Veranstaltungen der Musikschule sollten die Schüler teilnehmen.

Über den Leistungsstand der Schüler informieren auch Vorspiele (intern oder öffentlich) zu deren Teilnahme die Schüler verpflichtet sind.

5.5 Bei Erkrankung oder Verhinderung des Schülers ist unverzüglich und rechtzeitig das Sekretariat der Musikschule Kimmig zu benachrichtigen.

5.6 Durch Krankheit oder durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht muss von der Lehrkraft nicht nacherteilt werden.

5.7 Ist abzusehen, dass mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtstermine durch Krankheit oder Verhinderung des Schülers ausfallen, wird, gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, das Entgelt zurückerstattet.

5.8 Unterricht, der durch Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nacherteilt.

5.9 Ist abzusehen, dass mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtstermine durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen und diese nicht nacherteilt werden können, werden die Entgelte für diesen ausgefallenen Unterrichte zurückerstattet.

Sind während des Kalenderjahres mehr als drei Unterrichtstermine wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ohne Angebot von Vertretungsunterricht ausgefallen, werden die anteiligen Entgelte ab dem vierten Unterrichtsausfall zurückerstattet.

## **6. Aufsicht**

6.1 Eine Aufsicht durch die Musikschule Kimmig besteht nur während der Zeit des Unterrichts.

## **7. Gesundheitsbestimmungen**

7.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## **8. Hausordnung**

8.1 Die Hausordnung der einzelnen Unterrichtsstätten ist Bestandteil der Schulordnung.

## **9. Entgelt**

9.1 Die Unterrichtsentgelte sind aus der gesonderten Entgeltordnung ersichtlich.

9.2 Bei den Entgelten handelt es sich um Monatsbeträge. Sie sind am 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der/die Zahlungspflichtige hat bei der Anmeldung grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, wird der/die Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen bzw. das Vertragsverhältnis aufgelöst.

Wird eine Lastschrift von der Bank nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.

9.3 Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Zahlungen *nicht* berechtigt.

9.4 Das Unterrichtsentgelt sind auch während der gesetzlichen Feiertage und Ferien fällig.

## **10. Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.